1. Präambel

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen dem Zweck, Unstimmigkeiten im Vorfeld der vertraglichen Beziehungen zwischen der EVG (nachfolgend: Auftragnehmer), eingetragen beim Amtsgericht Aschaffenburg HRB 16354 und den Auftraggeber zu umgehen sowie einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten. Sie gelten für Verbraucher (§ 13 BGB) und für Unternehmer (§ 14 BGB) gleichermaßen, soweit sich aus einzelnen Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns vorher schriftlich bestätigt wurden. Sollen für bestimmte Leistungen besondere, von diesen allgemeinen Leistungs- und Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten, so müssen diese in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vorab schriftlich vereinbart sein.
- (3) Auch entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.

2. Zustandekommen des Vertrages / Vertragsgegenstand

- (1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die Abfuhr und Entsorgung bzw. Verwertung der im Bereich des Auftraggebers anfallenden Abfälle und Nebenleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages oder des Angebotes. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen Dritten zu übertragen.
- (3) Weitere Bestandteile des Vertrages können u.a. folgende Leistungen sein: Bereitstellung und Vermietung zur Aufnahme von deklarierten Wertstoffen bzw. Abfällen geeigneten Sammelbehältern, Entleerung und Austausch sowie Abfuhr gefüllter Sammelbehälter und ihr Transport zu einer vereinbarten oder vom Auftragnehmer zugelassenen Entsorgungsanlage oder ins Zwischenlager, ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung deklarierter Wertstoffe bzw. Abfälle im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der technischen Möglichkeiten, Durchführung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens, Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen sowie das Handeln und Makeln von Entsorgungsdienstleistungen und Wertstoffen bzw. Abfällen.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abfallstoffe zu keinem Zeitpunkt, auch nicht mit ihrer Übernahme, in das Eigentum des Auftragnehmers (EVG) übergehen. Sie verbleiben bis zur fachgerechten Entsorgung / Verwertung / Vernichtung im Eigentum des Abfallerzeugers / Auftraggebers.

3. Behälteraufstellung und Beladung

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Wunsch zur Aufnahme der deklarierten Stoffe geeignete Container zu den im Angebot vereinbarten Konditionen zur Verfügung. Diese Behälter bleiben im Eigentum des Auftragnehmers oder dem beauftragten Dritten, es sei denn, es handelt sich um Kaufbehälter. Dem Auftraggeber obliegt es, die Behälter pfleglich zu behandeln und zu sichern. Der Auftraggeber haftet für Schäden an den Behältern oder bei Verlust derselben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Behälter jederzeit gegen andere auszutauschen und bei Beendigung des Auftrages unverzüglich abzuholen. Für Schäden am Zufahrtsweg oder Aufstellplatz haftet der Auftragnehmer nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) In die Behälter dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in die Behälter eingefüllten Stoffe verantwortlich.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und – dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen.
- (4) Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.
- (5) Werden die Behälter mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern, die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

4. Auftragsabwicklung

- (1) Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung, Entleerung, Austausch und Abholung der Behälter bzw. der Abfälle wie vereinbart durchführen. Abweichungen vom bestätigten Termin begründen keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Die Pflicht zur Vertragserfüllung ruht, wenn die aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung usw.) nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Gleiches gilt, wenn bestehende bzw. geplante Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr oder nicht mehr im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen. Bei einer Verzögerung über den üblichen Rahmen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf den Vertrag zu kündigen.
- (2) Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

Schäden

- Für Schäden, die auf vorsätzlich oder durch grob fahrlässigen Vertragsverletzungen bzw. Verhalten beruhen, haftet der Auftragnehmer.
- (2) Für Schäden die auf nicht Einhaltung der Pflichten des Auftraggebers oder auf vorsätzlich, leicht fahrlässigen Handlungen oder Arglist Seitens des Auftraggebers ruhen, haftet der Auftraggeber.

- (3) Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, der von ihm getätigten Aussagen gegenüber dem Auftragnehmer.
- (4) Ebenfalls haftet der Auftraggeber für sämtliche Schäden, die durch von ihm beauftragtes Personal die oben genannten Pflichten verletzt.

Entgelte und Zahlungsbedingungen

- Sofern die Parteien keine Vereinbarung über Konditionen getroffen haben, gelten am Tag der Abholung die dann gültigen Tagespreise.
- (2) Der Auftragnehmer berechnet die übernommenen Wertstoffe / Abfälle nach den bei der Eingangskontrolle festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Gewichtsabweichungen, welche sich im Rahmen handelsüblicher Toleranzen befinden, geben dem Auftraggeber keine Berechtigung zur Beanstandung.
- (3) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind alle Rechnungsbeträge 5 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und kostenfrei zu entrichten. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Alle Preise gelten immer zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Der Rechnungsversand erfolgt kostenfrei per E-Mail. Die postalische Zusendung einer Rechnung erfolgt gegen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro. Für mögliche Zahlungserinnerungen / Mahnungen berechnen wir jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 9,50 Euro.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer ohne vorherige Mahnung berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens mit entsprechendem Nachweis bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.
- (8) Treten während der Vertragslaufzeit nachweisliche Mehrkosten auf, wie z. B. durch Änderung gesetzlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren, so kann der Auftragnehmer eine Preisanpassung vornehmen.
- (9) Die Konditionen liegen kalkulatorische Kosten für Löhne, Rohstoffe, Energie, Abfuhr, Verwertung, Entsorgung, öffentliche Abgaben, etc. zugrunde. Kommt es zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme und dem Tag der Durchführung des Auftrages zu einer Erhöhung der vorbezeichneten Kosten, kann der Auftragnehmer die Preise erhöhen. Wird durch die Preisanpassung eine Kostensteigerung von mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtpreises erzielt, hat der Auftraggeber die Berechtigung vom Vertrag mit einer schriftlichen Kündigung zurückzutreten.

7. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers für Sach- und Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Aufragnehmer fällt ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln zu Last.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschiften. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Schadensersatzansprüche, die allein die Beförderung der vertragsgegenständlichen Abfälle betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle. Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach 6 Monaten. Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

. Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von dem Auftragnehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern (Entfall- und / oder Abladestellen) erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- (2) Ggf. werden die dem Auftragnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern zur Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f EU-DSGVO an von dem Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer (z.B. Unterfrachtführer) übermittelt.
- (3) Weitere Datenschutzbestimmungen sind in der Datenschutzerklärung verankert. Diese ist in der jeweils gültigen Form auf der Website des Auftragnehmers jederzeit verfügbar.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

10. Salvatorische Klausel

- Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen.
- (2) Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

